

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0032 - 0033, DOK 374.27/017-BSG

Der während der Familienheimfahrt erlittene Unfall ist keine Wehrdienstbeschädigung, wenn er allein durch Trunkenheit hervorgerufen worden ist - BSG-Urteil vom 24.08.1982 - 9a RV 3/82

Der während der Familienheimfahrt erlittene Unfall ist keine WEHRDIENSTBESCHÄDIGUNG, wenn er allein durch Trunkenheit hervorgerufen worden ist;

hier: BSG-Urteil vom 24.08.1982 - 9a RV 3/82 - Leitsatz:

Der während der Familienheimfahrt erlittene Unfall ist keine Wehrdienstbeschädigung, wenn er allein durch Trunkenheit hervorgerufen worden ist.

Orientierungssatz:

Alhoholgenuß als wahrscheinliche Unfallursache - wehrdiensteigentümliche Verhältnisse:

- 1. Die Wahrscheinlichkeit des Geschehensablaufs ist im sozialen Entschädigungsrecht ein zulässiger Maßstab für die Beurteilung eines ursächlichen Zusammenhangs. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BVG, der im Recht der Soldatenversorgung entsprechend anwendbar ist (§ 80 S. 1 SVG), reicht es zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung aus, daß die miteinander verbundenen Momente wahrscheinlich, wie angenommen, gewirkt haben. Davon ist auszugehen, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Gegebenheiten den Umständen, die für den Zusammenhang sprechen, ein deutliches Übergewicht zukommt. Darauf kann die richterliche Überzeugung gegründet werden (vgl. BSG-Urteil vom 22.09.1977 10 RV 15/77 = BSGE 45,1 = SozR 3900 § 40 Nr. 9).
- 2. Durch ein während einer mehrtägigen Fahrt auf See bestehendes Alhoholverbot ist der Lebensrhythmus nicht derart entscheidend verändert, daß vergleichbare Verhältnisse im zivilen Bereich nicht existierten. Auch dort sind vorübergehende Alkoholbeschränkungen nicht unüblich. Durch die Sperrzeit für die Einnahme von Alkohol war das dienstliche Verhältnis nicht "eigentümlich" geprägt (vgl. BSG-Urteil vom 04.02.1976 9 RV 152/75 = BSG SozR § 3 Nr. 6 m.w.N.).